

Abrechnung der Durchführung von COVID-19-Impfungen in der Apotheke

Seit dem 1. April 2025 wird die Durchführung der COVID-19-Impfung für GKV-Versicherte digital abgerechnet. Für Privatversicherte wird weiterhin der Sonderbeleg verwendet.

Krankenkasse bzw. Kostenträger TK	Apotheken-Nummer / IK		
Name, Vorname des Versicherten Max Mustermann Musterstr. 3 20232 Musterstadt	geb. am 05.05.1963	Zuzahlung 0 0 0	Gesamt-Brutto 1 4 2 3
Kostenträgerkennung 104077501	Versicherten-Nr. 1 81	Kennziffer 1. Position 1 7 7 1 7 4 0 0	Fallnr. Taxe 1 1408
Chargenbezeichnung		2. Position 1 8 7 7 4 9 0 8	3. Position 1 0 15
		Leistungs-/Abgabedatum 000000000	11.11.2025
MUSTER  Ingo Impfer Unterschrift der Apothekerin/des Apothekers			

APOTHEKENBELEG

DAV 

- **Zuzahlung** immer „0“
- **Faktor** immer „1“
- **SOK:** 17717400 Durchführung und Dokumentation von COVID-19-Impfungen 14,08 €
- **SOK:** 18774908 Nebenleistung (Verbrauchsmaterial) 0,15 €
- **PZN:** Bei GKV-Versicherten wird die PZN des eingesetzten Impfstoffs, z. B. 20084393 für Nuvaxovid JN.1, angegeben, jedoch mit dem Preis 0,00 € abgerechnet. Bei Auseinzelung aus einem Mehrdosenbehältnis muss zusätzlich das SOK 02567053 für Auseinzelung angegeben werden.
- **Angaben der impfenden Person:** Vorname und Name
- **Eigenhändige Apothekerunterschrift**

BEISPIEL: NUVAXOVID JN.1, PZN 20084393

Die PZN des verwendeten Impfstoffs muss nur bei der digitalen Abrechnung für GKV-Versicherte mit dem Preis 0,00 € abgerechnet werden. Bei einer Auseinzelung aus einem Mehrdosenbehältnis muss das SOK 02567053 für Auseinzelung angegeben werden.

Dies entfällt bei Nuvaxovid JN.1, da der Impfstoff als Fertigspritze auf dem Markt ist.

- Apotheken müssen die angebotene Impfleistung wirtschaftlich gestalten.
- Geimpft werden dürfen Versicherte der GKV, PKV oder Beihilfe, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

- Bei GKV-Versicherten sind die Festlegungen der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) zu beachten. Privatversicherte sollen auf die Empfehlungen der STIKO hingewiesen werden.
- Die Chargenbezeichnung muss bei der elektronischen Abrechnung angegeben werden, wenn ein DataMatrix-Code vorhanden ist.
- Zukünftig, erstmals zum 1. September 2026, wird die Vergütung nach Überprüfung und Abstimmung zwischen DAV und GKV-Spitzenverband jährlich angepasst. Die Honorierung wird sich an der ärztlichen Honorierung orientieren.

Quellen: Vertrag zur Durchführung und Abrechnung von Schutzimpfungen durch Apotheken nach § 132e Absatz 1a SGB V. Stand: 20.08.2025; Leitfaden für die Apotheke: Handlungsempfehlung für die Abrechnung von Schutzimpfungen gegen Grippe und das Coronavirus SARS-CoV-2 in der Apotheke im Rahmen der Regelversorgung. Online abrufbar unter: https://www.abda.de/fileadmin/user_upload/assets/Impfungen/Schutzimpfungen/Abrechnung/Leitfaden_Abrechnung_Impfung.pdf, Stand: 23.09.2025